

Susanne und Felix Mustermann

Musterstr. 8

88888 Musterstadt

An den

Gemeinderat

der Gemeinde Musterstadt

(Adresse)

Fax: ...

Mail:

Eingabe an den Gemeinderat gem. § 24 GO NRW mit wichtigen Fragen und Anregungen zum Ausbau von 5 G

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich in Ihrem Zuständigkeitsbereich meinen Wohnsitz habe und Ihre Behörde untere Bauaufsichtsbehörde ist, möchte ich Ihnen im Interesse aller Menschen, die im Rahmen des bundesweit geplanten Ausbaus von 5G schon von gepulster hochfrequenter Strahlung betroffen sind oder in Zukunft noch betroffen sein werden, hiermit einige Anregungen Fragen übermitteln.

Im Interesse aller Einwohner dieser Gemeinde möchte Sie bitten, sich wirklich angemessen mit dieser Thematik befassen und mir zu gegebener Zeit eine angemessene Antwort zu übermitteln.

Mir ist durchaus bekannt, dass der flächendeckende Auf- und Ausbau eines allumfassenden Kommunikationsnetzes in seiner technischen Entwicklung zunehmend die Genehmigungs- und Anzeigepflicht von Anlagen im Sinne des BImSchG sowie anderer Vorschriften "verlassen" hat. Gerade deshalb wird dieser Ausbau

unter dem Gesichtspunkt einer „wesentlichen Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ mit den Merkmalen Eigenverantwortung bzw. Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG betrachtet werden müssen !!!

Aus diesem Spannungsfeld heraus wird sich – neben der überörtlichen Planung – insbesondere die örtliche Bauleitplanung diesen Aufgaben stellen müssen. Diese sog. Allzuständigkeit nach dem Grundgesetz rechtfertigt und verpflichtet, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einzuführen, wo dies der Bundes- und Landesgesetzgeber nicht kann oder will.

Gerade Kinder, Senioren (in Alten- und Pflegeheimen), Kinder (insbesondere in Schulen), Schwangere und Menschen, die elektrosensibel sind, sind in ganz besonderem Maße schutzwürdig. Die durch das Bundesamt für Strahlenschutz festgesetzten Grenzwert sind viel zu hoch angesetzt und nachweislich nicht geeignet, die Menschen vor einer übermäßigen und gesundheitsschädlichen Exposition durch HF-EMF (hochfrequente elektromagnetische Felder) zu schützen.

Auch Ihre Kommune steht daher in der Pflicht zu realisieren, dass insbesondere die mit 5G verbundenen Gefahren eine rechtzeitige Befassung mit dieser EMF-Problematik und hierbei insbesondere die Entwicklung eines immissionsschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Konzepts erfordert, damit das ganze Spektrum von möglichen bauplanungsrechtlichen Mitteln (Ausweisung von Schutzzonen im Flächennutzungsplan, Festlegung von besonderen Vorgaben und Grenzwerten für Schulen und Altenheime und Wohngebiete in Bebauungsplänen, Schutz von Naturschutz- und Landschaftsschutz- sowie Erholungsflächen durch Veränderungssperren usw.) voll ausgenutzt werden kann, und dies zu einer Zeit, wo es noch nicht zur flächendeckenden Installierung der 5G-Infrastruktur gekommen ist.

Angesichts des Tempos, mit dem das 5G-Netz in 2020 ausgebaut worden ist, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Einem Gemeinderat muss diese Thematik bekannt sein, damit das 5G-Netz (auch) in dieser Kommune nicht ohne jede Kenntnisnahme und Einflussmöglichkeit durch die Kommunalverwaltung ausgebaut und aktiviert wird.

Wenn Sie die damit verbundene Aufklärung der in Ihrer Kommune lebenden Menschen und die sich daraus ergebenden immissionsschutz- und bauplanungsrechtlichen Planungen

unterlassen, dann würden Sie Ihre - sicherlich auch Ihnen positiv bekannte - staatliche Pflicht, Gesundheit und Leben der Menschen in Ihrem Zuständigkeitsbereich vor den Gefahren durch pulsierende hochfrequente Strahlung zu schützen, verletzen (vgl. Haftungsmaßstab nach § 43 Abs. 4 GO NRW).

Und genau mit diesem Vorwurf müsste die Gemeinde irgendwann rechnen, wenn Menschen auf Grund der Exposition durch 5G krank werden und diese Kausalität glaubhaft nachweisen könnten.

„Die staatliche Fürsorge (gemäß Art. 20 Abs.1 GG) oder staatliche Schutzpflicht (Art. 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“) fordern auch aus einem weiteren Grund Maßnahmen heraus, die sich nicht hinter dem nicht erbrachten wissenschaftlichen Nachweis verstecken können. Hier sind nachfolgend insbesondere die hoheitliche räumliche Planung und das umweltpolitische Vorsorgeprinzip anzusprechen, welche nicht nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit eines Effektes bzw. einer Wirkung bereits Maßnahmen erlauben oder einfordern, sondern bereits die begründete Besorgnis als Maßstab verwenden kann. Solche Maßnahmen werden auch deshalb erforderlich, weil die Vorsorge explizit im „Mutter“-Gesetz BImSchG deutlich angesprochen ist, aber für die HF- EMF in der 26. BImSchV nicht konkretisiert wird. Zwar findet sich der Begriff Vorsorge ausdrücklich im Anwendungsbereich § 1 Abs. 1 der 26. BImSchV, konkretisiert diese Vorsorge aber lediglich in § 4 für Niederfrequenzanlagen. Gemäß Begründung zur 26. BImSchV hat der Gesetzgeber gänzlich davon abgesehen, Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor nichtthermischen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung aufzunehmen. Im Grunde ist es nicht nachvollziehbar, warum im Bereich niederfrequenter Felder u. a. ein Minimierungsgebot eingeführt wurde mit dem Anspruch, Emissionen so weit wie möglich zu vermindern (was im Übrigen auch dem § 50 BImSchG entspricht), den HF-EMF dagegen eine solche Vorsorge versagt wird. Diesem Mangel kann (und muss) mit der gesamträumlichen Planung nun abgeholfen werden... Das Vorsorgeprinzip verfolgt über die Sanierung und Gefahrenabwehr hinaus, eine potenziell umweltbelastende Situation zu unterbinden, wenn die Umweltschädlichkeit nicht unwahrscheinlich oder aber denkbar ist. Es geht also darum, theoretisch *mögliche* bzw. *vermutete* und nicht wie bei der Gefahrenabwehr hinreichend wahrscheinliche Umweltschäden zu vermeiden (z. B. mit dem Bewertungsmaßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach §§ 3 und 25 UVPG). Damit sind auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, für die noch keine Gefahr, sondern nur ein *Gefahrenverdacht* oder

ein *Besorgnispotenzial* besteht (ständige Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 19.12.1985, 7 C 65.82 - BVerwGE 72, 300; Beschluss vom 20.11.2014, 7 B 27.14). Wie es auch die Europäische Kommission seit geraumer Zeit benennt (EU 2000: 9, 20f). Umweltgefahren oder -schäden sollen also möglichst gar nicht erst eintreten können (Kühling 2014). Beispiele sind die zur weiteren Minimierung vorgeschlagenen Beurteilungsmaßstäbe zur Luftreinhaltung, die insbesondere für krebserzeugende Stoffe abgeleitet wurden (LAI 2004: 27), oder die in den Leitlinien zum Schutzgut Menschliche Gesundheit definierten Werte für viele Umweltnoxen (UVP-Gesellschaft 2014)."

Quelle: 5G/Mobilfunk durch gesamträumliche Planung Steuern, Wilfried Kühling, Heft 13, Seite 15 f.).

Die in jeder Hinsicht seriösen Quellen, aus denen sich die Berechtigung dieser Fragen ergibt, werde ich nachfolgend benennen und kurz zusammenfassen.

Hier meine Fragen:

1.Frage:

Wurde oder wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich das 5G-Netz ausgebaut?

Wenn ja:

Wo wurden in Ihrem Zuständigkeitsbereich bereits 5G-Masten installiert und aktiviert?

Wenn nein:

Ist ein solcher Ausbau des 5G-Netzes in Ihrem Zuständigkeitsbereich von Telekommunikationsunternehmen geplant? Wurde Ihre Verwaltung über solche Pläne informiert? Wann und in welcher Form?

2.Frage:

Hat der Gemeinderat zu irgendeiner Zeit eine Entscheidung getroffen, um den Ausbau von 5G zu ermöglichen?

Wenn ja, dann bitte ich – soweit vorhanden - um die Übermittlung einer Namensliste, aus dem sich das Abstimmungsverhalten ergibt.

3.Frage:

Sind Sie sich der Gefahren und zu erwartenden Schäden auf Grund gepulster hochfrequenter Strahlung / elektromagnetischer Felder (EMF) bewusst?

Zusatzfragen:

Haben Sie bereits bzw. vor Ihrer Entscheidung über den Ausbau von 5G wegen der Gefahren und absehbaren Schäden durch die mit 5G verbundene EMF-Belastung sachverständig beraten lassen oder sachverständige Gutachten eingeholt?

Wenn ja: Um welche Sachverständigen und welche Gutachten handelt es sich dabei?

Durch welches Auswahlverfahren bzw. welche Auswahlkriterien haben Sie gewährleistet, dass diese Sachverständigen wirklich von der Mobilfunkindustrie unabhängig sind? Haben Sie die Sachverständigen insbesondere danach befragt, ob und in welcher sie schon für die Mobilfunkindustrie tätig waren, die mit dem Ausbau von 5G befasst sind?

Ich frage aus aktuellem Anlass, siehe Entscheidung des OLG Bremen von Dezember 2020, mit der Prof. Alexander Lerchl zur Rücknahme seiner Fälschungsbehauptung gegenüber der REFLEX-Studie verurteilt wurde, siehe:

<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1662>

<https://www.nachrichtenspiegel.de/2021/01/30/prof-alexander-lerchl-der-mobilfunk-drosten-nun-endlich-rechtskraeftig-verurteilt/>

Wann und wo können diese Gutachten – soweit vorliegend - in Ihrer Behörde eingesehen werden?

Wollten oder wollen Sie trotz dieser Kenntnisse den (weiteren) Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes zulassen?

Wenn ja: Warum? Auf Grund welcher Erwägungen wollen Sie dem Ausbau von 5G gegenüber den Bedenken zu den gesundheitlichen

Gefahren und Risiken von 5G-EMF-Belastung den Vorrang einräumen?

Wurde hierbei insbesondere auch die Frage geklärt, wer in der Haftung steht, wenn es infolge der 5G-Exposition zu Schäden an der Gesundheit der Menschen und an der Natur kommt?

4.Frage:

Wann und in welcher Form haben Sie die Öffentlichkeit in die Planungen zum Ausbau von 5G einbezogen?

Falls dies noch nicht geschehen: Wann und in welcher Form wird die Öffentlichkeit auf die Gefahren der EMF-Belastung durch 5G und die hiermit verbundenen Haftungsfragen informiert und in die Planungen einbezogen werden?

5.Frage:

Sind bauplanungsrechtlichen Maßnahmen (wie Veränderungssperren etc.) beabsichtigt oder schon realisiert worden, mit denen der Ausbau eines 5G-Mobilfunknetzes in Ihrem Zuständigkeitsbereich verhindert oder zumindest räumlich eingeschränkt werden soll?

Sind hierbei insbesondere Schutzzonen und besonders geringe Grenzwerte für besonders schutzwürdige Wohngebiete oder Personengruppen geplant oder sogar schon festgesetzt worden?

Erläuterungen zu meinen Fragen:

I.

Ausnahmslos jeder (!!!) sollte sich im Interesse seiner eigenen Gesundheit und der seiner Familie umgehend über die in zahlreichen wissenschaftlichen Studien bestens belegten Gefahren der 5. Generation der Mobilfunktechnik informieren.

Es ist **allerhöchste Zeit**, dass die Menschen – über die Gefahren dieser Technologien nicht informiert und wohl teilweise auch gezielt hinweggetäuscht – endlich aufwachen und überall in der Welt auf den sofortigen Stopp des Ausbaus dieses 5G-Mobilfunknetzes hinwirken, jedenfalls bis alle möglichen Gefahren derselben von

(wirtschaftlichen und politischen Interessen) unabhängigen Wissenschaftlern restlos aufgeklärt sind ... wenn da in Wahrheit überhaupt noch etwas aufzuklären ist.

Aber jede Gegenwehr setzt ein gewisses Maß an Wissen voraus, so dass ich Sie auf ein paar Quellen hinweisen möchte, die Ihnen eine angemessene Befassung mit dieser 5G / Mobilfunkproblematik ermöglichen.

Nach dem sog. „**Vorsorgeprinzip**“ (von der UNESCO ausgerufen und von der EU übernommen) kann nur die bewiesene Unschädlichkeit ein Vorhaben rechtfertigen, die bestehende Möglichkeit der Unschädlichkeit hingegen nicht.

Dieses Vorsorgeprinzip ist aber letztlich ohnehin nur eine Ausprägung der Pflicht des Staates, „sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren.“ Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfGs gilt (Zitat):

„ In seinem klassischen Gehalt schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor staatlichen Eingriffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich das Grundrecht jedoch nicht in einem subjektiven Abwehrrecht gegenüber solchen Eingriffen. Aus ihm ist vielmehr auch eine Schutzpflicht des Staates und seiner Organe für das geschützte Rechtsgut abzuleiten, deren Vernachlässigung von dem Betroffenen grundsätzlich mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>; 77, 381 <402 f.>). Die Schutzpflicht gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 49, 89 <141 f.>; 53, 30 <57>; 56, 54 <73>). Eine solche Schutzpflicht besteht auch hinsichtlich der Missbrauchsgefahren, die vom Umgang mit Schusswaffen ausgehen (vgl. BVerfGK 1, 95 <98>).

Bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG kommt dem Gesetzgeber wie der vollziehenden Gewalt jedoch ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>). Die Entscheidung, welche Maßnahmen geboten sind, kann nur begrenzt nachgeprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht kann eine Verletzung der Schutzpflicht daher nur dann feststellen, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder **die ergriffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig**

unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen (vgl. BVerfGE 56, 54 <80 f.>; 77, 381 <405>; 79, 174 <202>; stRspr).“

Diese Schutzpflicht ergibt sich m.E. aber auch schon aus dem gesunden Menschenverstand, ein Mindestmaß an Verantwortungsgefühl unterstellt.

Es gibt bereits seit vielen Jahren zahlreiche höchst alarmierende wissenschaftlich Studien und Veröffentlichungen über die (schon vor Einführung von 5G festgestellten) Gefahren der gepulsten Hochfrequenzstrahlung durch Mobilfunktechnologie.

Von daher ist es m.E. von allergrößter Bedeutung, dass alle kommunalen Mandatsträger sich in vollem Umfange ihrer baurechtlichen Planungsmittel bewusst sind, um auf die Herausforderungen dieser 5G-Mobilfunktechnologie angemessen reagieren zu können.

Das nachfolgende, ca. 60minütige Video mit einem Interview des weltweit anerkannten Experten Dr. Berry Trower sollte mehr als ausreichend sein, um Ihr Interesse zu wecken:

<https://www.youtube.com/watch?v=4GZALN822vU&feature=youtu.be>

Diese 60 Minuten sollten Sie sich nehmen.

Unter gepulster Hochfrequenzstrahlung, deren bekanntes Frequenzspektrum von 2G-4G das Phased-Array-Hybridsystem 5G neben den geplanten höheren Frequenzspektren (mit möglicherweise noch unbekanntem, zusätzlichen Schadwirkungen) ebenfalls nutzt, sind das Auftreten von oxidativem und nitrosativem Stress, DNA-Strangbrüche, die Bildung freier Radikale, Störungen des Zellstoffwechsels und hormoneller Regelkreise sowie viele weitere diverse biologische Wirkungen durch eine Vielzahl an Studien belegt.

Selbst wenn man nur die EMF-Datenbank der WHO zugrunde legt, finden sich dort etwa 700 wissenschaftliche Studien, in welchen diverse biologische Effekte von Mobilfunkstrahlung festgestellt wurden. Wir sprechen hierbei von Strahlungsintensitäten von knapp über 1000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$, bzw. wenigen tausend $\mu\text{W}/\text{m}^2$, ab welchen solche Schadwirkungen auftreten. Man vergleiche dazu die offiziellen (rein auf thermische Erhitzung des Gewebes abstellenden und aus dem

vorigen Jahrhundert stammenden, daher völlig veralteten und nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden) Grenzwerte von ca. 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ (UMTS).

Sogar der bislang wohl vehementeste Mobilfunk-Lobbyist und vom Bundesamt für Strahlenschutz beauftragte Prof. Lerchl hat bereits im Zuge eigener Studienreihen zugestanden, dass Mobilfunkstrahlung bei Ratten zu einer Promovierung von Krebswachstum führt.

Eine seriös recherchierte und aufschlussreiche Reportage über die Zusammenhänge des für die Festlegung von thermischen Grenzwerten zuständigen Vereins ICNIRP mit der Mobilfunkindustrie findet sich im Tagesspiegel:

<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/mobilfunk-wie-gesundheitsschaedlich-ist-5g-wirklich/23852384-all.html>.

Durch 5G wird die Exposition des Menschen gegenüber gepulster Hochfrequenzstrahlung samt damit einhergehender gesundheitlicher Belastung nun noch in einem gewaltigen Ausmaß gesteigert.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den in einem Abstandraster von 100 – 150 Metern geplanten 5G Basisstationen wird de facto allerortens und ständig mit HF-Leistungflussdichten von mehreren tausend bis hunderttausend $\mu\text{W}/\text{m}^2$ zu rechnen sein, dies durch das spezielle „Phased Array“ Beam Phasenmodulationssystem von 5G mit fokussierter Strahlungscharakteristik und in hoher Frequenz wechselnder Pulsmodulation, deren Auswirkungen auf den menschlichen Organismus noch unerforscht sind.

Vorgenannte athermische Schadwirkungen werden somit bei einem Großteil der Bevölkerung Tag und Nacht ohne Unterbrechung auf ihren Körper einwirken, wobei es mehr als fraglich ist, ob der Körper die hierbei auftreten Schadfaktoren wie insb. oxidativen und nitrosativen Stress, DNA-Strangbrüche etc. auf die Dauer ausgleichen wird können.

Somit ist es nach derzeitigen Wissenstand über EMF de facto vorprogrammiert, dass es neben Kindern im Embryonal- und Kleinkindstadium auch die Risikogruppen von Kranken,

Immungeschwächten und Alten sein werden, welche durch eine permanente Belastung durch gepulste 5G-Hochfrequenzstrahlung irreversible Schäden davontragen werden – also insbesondere Risikogruppen, die man aktuell im Zuge der Coronakrise vorgeblich um jeden Preis schützen möchte.

II.

Zur Einführung in die planungsrechtliche Dimension der Mobilfunkproblematik möchte ich auf die Broschüre „Mobilfunk durch hoheitliche Planung verbindlich steuern“ hinweisen, die im Web u.a. unter dem Link

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2021/01/Mobilfunk-durch-hoheitliche-Planung-verbindlich-steuern.pdf>

sowie – mit weiteren Broschüren – unter:

<https://kompetenzinitiative.com/broschuerenreihe/>
vollständig und kostenlos abrufbar ist.

Zum ersten Einstieg in die 5G-Materie empfiehlt sich u.a. die (kostenlose) Broschüre **„Mobilfunk – die verschwiegene Gefahr“**, 5. Auflage, von Klaus Weber, Im Web kostenlos abrufbar u.a. unter:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/07/Mobilfunk-die-verschwiegene-Gefahr-5.-Auflage-Klaus-Weber.pdf>

Eines der besten und umfangreichsten Bücher zu EMF-Belastung dürfte **„Stress durch Strom und Strahlung – Band 1“** des Sachverständigen für Baubiologie Wolfgang Maes sein, das auf mehr als 1000 Seiten einen umfassenden Einblick in die Problematik bietet, gerade auch mit sehr vielen Einzelfalldarstellungen und Quellen.

Dieses Buch sollte m.E. jeder – nicht nur jeder Anti-5G-Aktivist – haben, der sich über die Gefahren durch Strom und Strahlung in seinem eigenen Haus informieren.

Von Wolfgang Maes sei auch folgendes Vortragskript empfohlen:

<https://baubiologie.de/site/wp-content/uploads/vortrag-paradies.pdf>

Sehr empfehlenswert ist auch das am 1.6.2020 in 1. Auflage auf Deutsch erschienene Buch **„EMF“ von Dr. Joseph Mercola**, das hunderte Studien benennt, die die vielfältigen schädlichen

Auswirkungen von EMF auf Körper und Gesundheit des Menschen belegen.

Eine weitere sehr gute Einführung und Übersicht zu den mit 5G verbunden Gefahren ist das (für jeden online nachbestellbare und zwar kostenpflichtige, aber m.E. sehr günstige) **Heft Nr. 25** der Expresszeitung mit dem Titel „**Mit 5G in eine strahlende Zukunft**“, siehe:

<https://www.expresszeitung.com>

Weiter hat u.a. **Prof. em. Prof. Dr. med. habil. Karl Hecht** – ein Mann, der sich jahrzehntelang, auch als Gutachter, mit dieser Materie befasst hat – in seinem Forschungsbericht „**Gesundheitsschädigende Effekte von Smartphone, Radar, 5 G und WLAN – Wissenschaftlich begründete Warnung eines Arztes vor den Todsünden der digitalisierten Menschheit**“ eine sehr gute Übersicht über die äußerst negativen Auswirkungen und Implikationen von Mobilfunkstrahlung gegeben, für jeden kostenlos abrufbar unter:

<https://kompetenzinitiative.com/forschungsberichte/gesundheitschaedigende-effekte-der-strahlenbelastung/>

Unter folgendem Link ist das Skriptum des weltweit angesehenen Experten **Prof. em. Martin L. Pall** frei abrufbar, einem der profiliertesten (emeritierten) Professoren für Genetik, Zellbiologie, Biochemie/Biophysik und Medizinische Wissenschaften an der Washington State University:

https://5gunplugged.com/wp-content/uploads/2019/07/2019-03-25_RZ-pall-webvorlage.pdf

Dieses Skript von Prof. Pall über die schädlichen Nebenwirkungen von Mobilfunkstrahlung wird als Referenzquelle herumgereicht und auch von **Prof. Adlkofer**, dem seinerzeit. Leiter der europäischen REFLEX-Studie, empfohlen.

<https://www.jrseco.com/de/eu-forschung-reflex-zeigt-dna-schaeden-durch-strahlung-von-mobilfunkgeraeten-und-handys/>

Ein Forschungsbericht der Medizinischen Universität Wien (u.a.) mit dem Titel „**ATHEM-2 – Untersuchung athermischer Wirkungen elektromagnetischer Felder im Mobilfunkbereich**“ aus dem Jahre **2016** bestätigt ebenfalls die Gefahren von EMF und ist im Volltext unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.769605&portal=auvaportal>

Zu den besten und am schwersten zu entkräftenden Mobilfunk/Krebs-Studien zählen diejenigen von **Prof. Dr. Lennart Hardell**, Professor für Onkologie und Epidemiologie von Krebserkrankungen am Universitätskrankenhaus von Örebro (Schweden).

Die Hardell-Studien waren seinerzeit einer der wichtigsten Gründe, warum die IARC der WHO die Mobilfunkstrahlung zumindest in der Klasse 2B – „möglicherweise krebserregend“ – einstufen musste. Diese Klassifikation gilt unter Experten längst als überholt, da Mobilfunkstrahlung aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Studienergebnisse unbedingt in Klasse 1 – „eindeutig krebserregend“ – eingestuft werden müsste.

Siehe von Hardell (u.a.) aktuell die NTP-Studie von **L. Hardell, M. Carlsberg und L. Hedendahl** (in deutsch):

<https://www.emfdata.org/de/dokumentationen/detail?id=247>

Kompakte, leicht lesbare und gleichzeitig seriöse Informationen über den erschreckenden Forschungsstand zum Thema „gepulste Hochfrequenzstrahlung“ findet sich auch unter:

<http://www.diagnose-funk.org>

Um ein angemessenes Interesse an dieser Problematik zu wecken, reicht m.E. schon das folgende kurze YouTube-Video mit Dr. med. Dietrich Klinghardt, da es einen Zusammenhang aufzeigt von auffällig hohen Sterberaten an Orten, wo 5G-Mobilfunknetze aktiv sind:

https://www.youtube.com/watch?v=FAymhD3EkeE&feature=emb_logo

Die Aussagen von Dr. med. Klinghardt in dem vorgenannten Video werden auch durch andere Veröffentlichungen bestätigt, was hier aber zu weit führen würde.

Auch der EU-Parlamentarier **Prof. Klaus Buchner** weist auf nüchterne Weise auch bereits auf das hin, was derzeit mit erstaunlichem PR-/Lobbyaufwand vertuscht (siehe dazu nur die erhellenden Ausführungen von Dr. Mercola in seinem neuesten Buch „EMF“) und am liebsten als „Verschwörungstheorie“ abgetan werden soll: Die durch hunderte Studien eindeutig erwiesene Immunschwächung und Zellschädigung durch Mobilfunkstrahlung – die sich durch das geplante 5G Netz gigantisch potenzieren würde. Auch der Zusammenhang von 5G-Ausbau und – aufgrund erwiesener Immunsuppression – zumindest

Ausbreitungsbegünstigung (nicht: -ursache) ist ganz und gar nicht so abwegig und gehört dringend untersucht. siehe

<https://klaus-buchner.eu/5g-schwaecht-das-immunsystem-in-zeiten-der-corona-krise/>

Dass 5G-Strahlung Corona-Erkrankungen verursachen kann, bestätigt nunmehr auch die Studie der US-Behörde NIH, siehe:

<https://www.legitim.ch/post/paukensschlag-us-behoerde-nih-bestatigt-5g-strahlung-kann-corona-erkrankungen-verursachen>

Die Immunsupprimierung bzw. diverse biologische Wirkungen gepulster Hochfrequenzstrahlung werden auch in einer jüngsten Studie angesprochen, die das Europäische Parlament zu dem Thema angefordert hat

(Quelle: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI\(2020\)646172_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI(2020)646172_DE.pdf)).

Aus diesem EU-Bericht (S.10): *„Die aktuelle wissenschaftliche Literatur zeigt, dass dauerhaft einwirkende drahtlose Strahlung wahrscheinlich biologische Auswirkungen hat, was für die speziellen Merkmale von 5G in besonderer Weise zutrifft: die Kombination aus Millimeterwellen, einer höheren Frequenz, der Anzahl der Sender und der Anzahl der Verbindungen. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen würde – und dass bei 5G ein vorsichtiger Ansatz angebracht wäre, da es sich um eine nicht getestete Technologie handelt. **In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki und anderen internationalen Verträgen wird anerkannt, dass im Vorfeld von Maßnahmen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, die Zustimmung nach Inkenntnissetzung ein wesentliches, grundlegendes Menschenrecht ist, das noch brisanter wird, wenn es um die Exposition von Kindern und Jugendlichen geht.**“*

Bereits aufgrund der bisher vorliegenden – erdrückenden – Studienlage ist es nur naheliegend, wenn man Überlegungen anstellt, ob sich Viren-Epidemien in Gebieten, wo Menschen dieser Hochfrequenzstrahlung potenziert ausgesetzt sind (was bei 5G-Rollout definitiv der Fall ist), stärker ausbreiten als in elektromagnetisch unbelasteteren Gegenden (Man vergleiche auch das historisch und militärmedizinisch gut dokumentierte und evidente Auftreten der sogenannten „Radarkrankheit“ mit einer

Vielzahl an unspezifischen Symptomen und Pathologien, darunter auch das Auftreten von „grippeähnlichen“ Symptomen.)

Derartige mögliche Zusammenhänge und Implikationen von 5G ohne Prüfung vom Tisch wischen zu wollen, ist in höchstem Maße unwissenschaftlich und unverantwortlich bzw. zumindest grob fahrlässig und zeugt bereits davon, dass verantwortliche Kreise die Konfrontation mit realen Sachverhalten offensichtlich scheuen und sich stattdessen lieber in eine PR-designte Hochglanzprospekt-Illusionswelt flüchten möchten. Das Aufwachen aus einer solchen Vogel-Strauß Politik wird nur leider umso unangenehmer sein und „könnte“ bzw. wird uns vor die fatale Tatsache irreversibler Schädigungen von Mensch und Ökosystem stellen, das jede Bemühung um Umweltschutz (nicht zu verwechseln mit „Klima“-Schutz) um eine vielfache Potenz konterkariert – ebenso, wie der Ausbau von 5G laut einer Studie des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) ein regelrechter Katalysator für exponentiell steigenden Energieverbrauch sein wird und sich damit im Falle seiner flächendeckenden Realisierung als umweltdestruierender Faktor par excellence erweisen würde.

III.

Wenn Sie sich nun die Frage stellen, ob die Mobilfunk-Industrie denn nichts von diesen Gefahren wusste, dann kann ich Sie auf die „**Kleinheubacher Berichte**“ aus den Jahren 1991/1992 hinweisen, die diese Frage eindeutig beantworten hilft, siehe:

https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/07/Kleinheubacher-Berichte-Band-35_OCR.pdf

IV.

Einer der aktivsten Aufklärer in Sachen Mobilfunk in Deutschland ist **Ulrich Weiner**, der auf seiner Homepage ebenfalls viele Informationen anbietet:

<https://ul-we.de/tag/5g/>

Er ist sicherlich bereit und in der Lage, Sie in solchen Fragen sachverständig zu beraten, zumal er elektrohypersensibel (EHS) ist und deshalb seit Jahrzehnten existenziell von dieser Problematik betroffen ist.

Es sollte deshalb niemand annehmen, dass Elektrosensibilität nur eine Einbildung ist.

Unter dem o.g. Link der Kompetenzinitiative ist auch eine Broschüre abrufbar, die sich nur mit dieser EHS-Thematik befasst.

Es gab im Übrigen schon **mehrere Appelle von Ärztinnen und Ärzten** verschiedener Fachrichtungen, um die Öffentlichkeit auf die erheblichen gesundheitlichen Gefahren der Mobilfunktechnologie hinzuweisen, z.B. den **Freiburger Appell**, siehe:

<http://www.aerzte-und-mobilfunk.eu/aerzte-appelle/freiburger-appell-mobilfunk-gesundheit-praevention-therapie/>

und den **Bamberger Appell**, siehe:

<http://www.aerzte-und-mobilfunk.eu/aerzte-appelle/bamberger-appell-mobilfunk-praevention-therapie-gesundheit/>

und den „**Internationaler Ärzte-Appell 2012**“, siehe:

<http://www.aerzte-und-mobilfunk.eu/aerzte-appelle/internationaler-aerzteappell-mobilfunk-praevention-therapie-gesundheit/>

Hier einige Bürger-Initiativen zu dieser Thematik (bitte selbst im Web suchen, es bilden und vernetzen sich immer mehr Initiativen gegen 5G):

<https://www.attention-5g.eu/?l=de>

<https://ul-we.de/tag/5g/>

V.

In freudiger Erwartung Ihrer Antworten zu meinen obigen Fragen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

